

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der FRP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes zur Einführung eines bundeseinheitlichen Heimtierregisters sowie von Notfall- und Rückführungsvorsorge für Hunde und Katzen

(Heimtier-Notfall- und Rückführungsgesetz - HNRG)

A. Problem

Das geltende Tierschutzrecht enthält allgemeine Pflichten für Tierhalter, jedoch keine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen. Dadurch kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Identifizierung und Rückführung von Fundtieren. Tierheime, Tierärzte und zuständige Behörden werden dadurch unnötig belastet. Zugleich entstehen Versorgungslücken in akuten Notlagen, etwa wenn Halter infolge eines Unfalls, einer plötzlichen Erkrankung, einer Krankenhausaufnahme oder ihres Todes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, die Betreuung ihres Tieres sicherzustellen.

Es fehlt bislang an einer klaren, bundesweit einheitlichen und tierschutzgerechten Regelung, die sowohl den Schutz der Tiere verbessert als auch verantwortungsvolle Halter entlastet.

B. Lösung

Das Tierschutzgesetz wird gezielt ergänzt. Für Hunde und Katzen wird eine bundeseinheitliche Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochip und zur Registrierung in einem zentralen Heimtierregister eingeführt. Darüber hinaus werden Mitteilungspflichten bei Halterwechsel, Verlust, Wiederauffinden, Tod oder dauerhafter Verbringung ins Ausland geschaffen.

Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, freiwillig eine Notfallkontaktperson zu hinterlegen, damit Tiere in Krisensituationen ihrer Halter schnell versorgt oder untergebracht werden können. Die Nutzung der Registerdaten wird auf eng begrenzte Zwecke beschränkt, insbesondere auf Identifizierung, Rückführung, Notfallversorgung und tierschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten für die technische Einrichtung eines zentralen Heimtierregisters sowie laufende Kosten für dessen Betrieb, Pflege und datenschutzkonforme Absicherung.

Dem stehen mittel- und langfristige Entlastungen für Tierheime, Tierärzte, Kommunen und Behörden gegenüber, da Fundtiere schneller identifiziert und zurückgeführt sowie Notfallsituationen effizienter bearbeitet werden können.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes zur Einführung
eines bundeseinheitlichen Heimtierregisters sowie von Notfall- und
Rückführungsvorsorge für Hunde und Katzen
(Heimtier-Notfall- und Rückführungsgesetz – HNRG)**

vom 28.03.2026

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 2a folgende Angaben eingefügt:

„§ 2b Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen

§ 2c Zentrales Heimtierregister

§ 2d Aktualisierungspflichten

§ 2e Datenabruf und Zweckbindung

§ 2f Notfallkontaktperson

§ 2g Verordnungsermächtigung“

2.

Nach § 2a werden folgende §§ 2b bis 2g eingefügt:

„§ 2b

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen

(1) Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass das Tier dauerhaft durch einen elektronisch lesbaren Mikrochip gekennzeichnet und in dem zentralen Heimtierregister nach § 2c registriert ist.

(2) Die Kennzeichnung und Registrierung haben spätestens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Tieres zu erfolgen. Wird ein Hund oder eine Katze erst nach diesem Zeitpunkt übernommen, so haben Kennzeichnung und Registrierung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Haltung zu erfolgen, soweit das Tier nicht bereits ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert ist.

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit eine Tierärztin oder ein Tierarzt schriftlich bestätigt, dass die Kennzeichnung aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist. In diesem Fall ist die tierärztliche Bescheinigung bei der Registrierung zu hinterlegen oder auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 2c

Zentrales Heimtierregister

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung führt für Hunde und Katzen ein zentrales, bundesweites elektronisches Heimtierregister.

(2) In dem Register werden gespeichert:

1. die Mikrochipnummer des Tieres,
2. Tierart, Geschlecht, Geburtsdatum oder ungefähres Alter,
3. Name des Tieres, soweit vorhanden,
4. äußerlich erkennbare Merkmale, soweit diese zur Identifizierung erforderlich sind,
5. Name und Anschrift der haltenden Person,
6. mindestens eine aktuelle Kontaktmöglichkeit der haltenden Person,
7. Datum des Beginns der Haltung,
8. Angaben über Verlust, Wiederauffinden, Halterwechsel, Tod oder dauerhafte Ausfuhr des Tieres,
9. auf freiwilliger Grundlage Angaben zu einer Notfallkontaktperson nach § 2f.

(3) Die Registrierung ist gebührenfrei zu ermöglichen.

(4) Das Register ist so auszugestalten, dass Registrierungen, Änderungsmeldungen und Abrufe in geeigneten Fällen elektronisch erfolgen können, Abrufe protokolliert werden und ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist.

(5) Die registerführende Stelle ist für die datenschutzkonforme Verarbeitung, Sicherung und Protokollierung der Registerdaten verantwortlich.

§ 2d

Aktualisierungspflichten

(1) Die haltende Person hat Änderungen der im Register gespeicherten Daten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen.

(2) Unverzüglich mitzuteilen sind insbesondere

1. ein Halterwechsel,
2. ein Wohnsitzwechsel der haltenden Person,
3. der Verlust des Tieres,
4. das Wiederauffinden des Tieres,
5. der Tod des Tieres,
6. die dauerhafte Verbringung des Tieres ins Ausland.

(3) Bei einem Halterwechsel ist die bisherige haltende Person verpflichtet, die Abgabe mitzuteilen. Die neue haltende Person ist verpflichtet, die Übernahme innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen und die erforderlichen Angaben zu vervollständigen.

§ 2e

Datenabruf und Zweckbindung

(1) Registerdaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist:

1. zur Identifizierung eines Hundes oder einer Katze,
2. zur Rückführung eines Fundtieres,
3. zur Sicherstellung der Versorgung eines Tieres in einer akuten Notsituation der haltenden Person,
4. zur Wahrnehmung tierschutzrechtlicher, ordnungsrechtlicher oder gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben.

(2) Zum Abruf der jeweils erforderlichen Daten sind im Einzelfall befugt:

1. die zuständigen Veterinärbehörden,
2. die Polizei- und Ordnungsbehörden,
3. Tierheime,
4. Tierärztinnen, Tierärzte und tierärztliche Kliniken.

(3) Der Abruf darf nur anhand der Mikrochipnummer des Tieres oder, soweit diese nicht bekannt ist, anhand sonstiger zur eindeutigen Identifizierung erforderlicher Angaben erfolgen.

(4) Es dürfen nur die Daten abgerufen und übermittelt werden, die im jeweiligen Einzelfall zur Zweckerfüllung erforderlich sind.

(5) Jeder Abruf ist zu protokollieren. Die Protokolle dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Registers und zur Missbrauchskontrolle verwendet werden.

(6) Die Nutzung der Registerdaten zu Werbezwecken, zum Adresshandel oder zu sonstigen registerfremden Zwecken ist unzulässig.

§ 2f

Notfallkontaktperson

(1) Die haltende Person kann eine oder zwei volljährige Personen als Notfallkontaktperson benennen.

(2) Eine Notfallkontaktperson darf ausschließlich kontaktiert werden, wenn die haltende Person infolge eines Unfalls, einer plötzlichen Erkrankung, einer Krankenhausaufnahme oder ihres Todes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, die Versorgung des Tieres sicherzustellen, und eine anderweitige Versorgung nicht erkennbar gewährleistet ist.

(3) Die Benennung einer Notfallkontaktperson setzt deren Einwilligung voraus.

§ 2g

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die technische Ausgestaltung des Registers,
2. die Anforderungen an Kennzeichnung und Lesbarkeit des Mikrochips,
3. das Registrierungsverfahren,
4. die Form und den Umfang elektronischer Meldungen,
5. Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen sowie
6. die Protokollierung und Kontrolle von Registerabrufen.“

3.

In § 18 Absatz 1 wird nach Nummer 23 folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. entgegen § 2b Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Hund oder eine Katze gekennzeichnet oder registriert ist, entgegen § 2b Absatz 2 eine Kennzeichnung oder Registrierung nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 2d Absatz 1, 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 2e Absatz 4 Registerdaten unzulässig verwendet,“

Artikel 2**Übergangsvorschrift**

Für Hunde und Katzen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gehalten werden und den Anforderungen des § 2b des Tierschutzgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung noch nicht entsprechen, sind Kennzeichnung und Registrierung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 28. März 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das geltende Tierschutzrecht enthält allgemeine Pflichten für Tierhalter, sieht jedoch bislang keine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen vor. Dadurch entstehen in der Praxis erhebliche Probleme bei der Identifizierung und Rückführung von Fundtieren. Tiere können häufig nicht oder nur mit Verzögerung ihren Haltern zugeordnet werden. Dies belastet Tierheime, Tierarztpraxen, Kommunen und zuständige Behörden unnötig und führt zugleich dazu, dass Tiere in Notlagen mitunter nicht rechtzeitig versorgt werden.

Besondere praktische Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn Halter infolge eines Unfalls, einer plötzlichen Erkrankung, einer Krankenhausaufnahme oder ihres Todes vorübergehend oder dauerhaft ausfallen. In solchen Fällen fehlt es bislang an einem bundeseinheitlichen, rechtssicheren und zugleich datensparsamen System, das eine schnelle Kontaktaufnahme, Identifizierung und Versorgung des Tieres ermöglicht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, eine klare und praktikable Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zu schaffen, die Rückführung von Fundtieren zu beschleunigen, Versorgungslücken in akuten Notfällen zu vermeiden und verantwortungsvolle Tierhalter ebenso wie Tierheime und Behörden spürbar zu entlasten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt das Tierschutzgesetz um bundeseinheitliche Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Künftig sollen diese Tiere mittels Mikrochip dauerhaft gekennzeichnet und in einem zentralen Heimtierregister erfasst werden.

Darüber hinaus werden klare Mitteilungspflichten für wesentliche Änderungen eingeführt. Hierzu zählen insbesondere Halterwechsel, Wohnsitzwechsel, der Verlust oder das Wiederauffinden eines Tieres, dessen Tod sowie die dauerhafte Verbringung ins Ausland. Damit wird sichergestellt, dass die Registerdaten aktuell bleiben und das Register seine praktische Funktion tatsächlich erfüllen kann.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Grundlage eine Notfallkontaktperson zu hinterlegen. Dadurch kann in Krisensituationen des Halters schneller geklärt werden, wer die Versorgung, Unterbringung oder Betreuung des Tieres übernehmen kann. Die Nutzung der Registerdaten wird dabei auf eng begrenzte Zwecke beschränkt. Abrufe sollen nur zulässig sein, soweit sie zur Identifizierung eines Tieres, zu dessen Rückführung, zur Sicherstellung seiner Versorgung in akuten Notlagen oder zur Wahrnehmung tierschutzrechtlicher und ordnungsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind.

Zur Sicherung der Wirksamkeit des Gesetzes werden Verstöße gegen zentrale Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Mitteilungspflichten bußgeldbewehrt ausgestaltet. Zugleich wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um technische und verfahrensrechtliche Einzelheiten praxistauglich und flexibel regeln zu können.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er betrifft im Schwerpunkt nationales Tierschutzrecht sowie die organisatorische Ausgestaltung von Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Rückführungsverfahren für Hunde und Katzen im Bundesgebiet. Unionsrechtliche Vorgaben werden hierdurch nicht verletzt.

Vielmehr steht der Entwurf im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, die Rückverfolgbarkeit und den Schutz von Heimtieren zu verbessern. Soweit künftig auf europäischer Ebene weitergehende Vorgaben zur Kennzeichnung oder Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen werden, kann das nationale Register hieran technisch und rechtlich anschlussfähig ausgestaltet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht dient der redaktionellen Einfügung der neuen Vorschriften.

Zu Nummer 2

Mit den neuen §§ 2b bis 2g werden erstmals bundeseinheitliche Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. § 2b begründet die grundlegende Pflicht zur Kennzeichnung mittels Mikrochip und zur Registrierung. Die Fristen sind so ausgestaltet, dass sowohl Jungtiere als auch bereits ältere übernommene Tiere erfasst werden. Für atypische medizinische Ausnahmefälle ist eine tierärztlich bestätigte Abweichungsmöglichkeit vorgesehen.

§ 2c schafft die Grundlage für ein zentrales Heimtierregister. Die gespeicherten Daten sind auf das für Identifizierung, Kontaktaufnahme und Rückführung erforderliche Maß begrenzt. Die gebührenfreie Registrierung erhöht die Akzeptanz und verhindert, dass verantwortungsbewusste Halter durch zusätzliche Verwaltungskosten belastet werden.

§ 2d stellt sicher, dass das Register aktuell bleibt. Ohne belastbare Änderungsmeldungen würde die praktische Wirkung eines Registers wesentlich abgeschwächt. Deshalb werden insbesondere Halterwechsel, Verlust, Wiederauffinden und Tod des Tieres ausdrücklich genannt.

§ 2e regelt die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung sowie die abrufberechtigten Stellen. Die Vorschrift ist eng gefasst und auf tierschutzrechtlich und praktisch notwendige Fälle beschränkt. Zugleich wird die Nutzung zu registerfremden Zwecken ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2f schafft mit der freiwilligen Notfallkontaktperson ein niederschwelliges und praxistaugliches Instrument, um Tiere in Krisensituationen ihrer Halter schnell versorgen zu können. Die Einwilligung der benannten Person ist Voraussetzung der Speicherung.

§ 2g enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung für technische und verfahrensrechtliche Einzelheiten. Damit kann die praktische Umsetzung flexibel und vollzugstauglich ausgestaltet werden.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Bußgeldvorschrift stellt sicher, dass die neuen Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Mitteilungspflichten nicht lediglich appellativen Charakter haben. Die Einbeziehung der missbräuchlichen Nutzung von Registerdaten ist erforderlich, um die datenschutzkonforme Zweckbindung wirksam abzusichern.

Zu Artikel 2

Die Übergangsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits gehaltene Tiere im Bestand erfasst werden müssen. Die Frist von zwölf Monaten ist ausreichend, um Kennzeichnung und Registrierung organisatorisch ohne unverhältnismäßige Belastungen nachzuholen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Der zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um Registerbetrieb, Information der Halter und Vollzugsvorbereitung in Bund und Ländern zu ermöglichen.